



am 23.10.2019 in Pforzheim

Tagesordnungspunkt 08 – zur Beschlussfassung

Betreff: Vertretungsregelung in Ausschüssen

Bezug: 52/2019

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die bisherige Vertretungsregelung für die Ausschüsse auch in der 10. Wahlperiode weiter anzuwenden.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund § 37 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss die Stellung der Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder der Ausschüssen festzulegen. Das bedeutet, dass festgelegt werden soll, nach welchem System die Vertreter für verhinderte Ausschussmitglieder ausgewählt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass immer möglichst der selbe Personenkreis in den Ausschüssen tätig wird.

Dabei gibt es folgende drei Möglichkeiten, die Stellvertretung zu regeln:

- a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen **persönlichen Stellvertreter**. Ist dieser Stellvertreter verhindert, findet keine Vertretung statt.
- b. Wenn ein ordentliches Ausschussmitglied verhindert ist, gibt es mehr potenzielle Vertreter, die für dieses Mitglied einspringen können (**Vertreter-Pool**). Zusätzlich kann eine bestimmte Reihenfolge festgelegt werden, nach der die Vertreter aus dem Vertreter-Pool ausgewählt werden (z.B. bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses).
- c. Außerdem ist eine **Kombination dieser beiden Systeme** denkbar.

Entsprechend der Vorberatungen in der Sitzung des Ältestenrats am 23. September schlägt die Geschäftsstelle vor, die bislang verwendete Vertretungsregelung (die in etwa der Möglichkeit C entspricht) auch für die 10. Wahlperiode anzuwenden. Diese Regel funktioniert wie folgt:

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, wird der Stellvertreter aus dem Stellvertreter-Pool der jeweiligen Fraktion ausgewählt. Dabei werden zunächst diejenigen Vertreter angefragt, die aus demselben Land- bzw. Stadtkreis stammen. Sollte kein solcher Vertreter verfügbar sein,

werden die übrigen Vertreter aus dem fraktionellen Stellvertreterpool angefragt. Kann auch auf diese Art kein Vertreter gefunden werden, findet keine Vertretung statt.

Durch diese Regelung können mehrere Ziele erreicht werden:

- Es stehen mehrere Vertreter zur Verfügung, so dass eine Vertretung meist realisiert werden kann.
- Da den Vertretern die jeweiligen stadt- und landkreisspezifischen Sichtweisen und Interessen der zu vertretenden Ausschussmitglieder meist bekannt sind, können sie diese besser vertreten.
- Gleichzeitig sorgt das System dafür, dass immer die selben Personen zur Vertretung berufen werden. Es ermöglicht damit eine gewisse persönliche Kontinuität in den Ausschüssen.

Jürgen Kurz

Verbandsvorsitzender (der Wahlperiode 2014-2019)